

## **Satzung für den Förderverein „Berliner Freunde des Turnens“**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen " Berliner Freunde des Turnens".
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Kinderturnens, des Turnens, der Gymnastik sowie des Gesundheitssports in seiner Vielgestaltigkeit i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Sports, des Trainingsbetriebes und ggf. der Teilnahme an Wettkämpfen der vom als gemeinnützig anerkannten Berliner Turn- und Freizeitsport-Bund e.V. (im folgenden BTB genannt) angebotenen Sportarten; insbesondere des Kinderturnens, des Turnens, der Gymnastik und des Gesundheitssports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO).
- (3) Er verwirklicht diese gleichermaßen durch die Beschaffung von Mitteln für den als gemeinnützig anerkannten BTB zur Realisierung von o.g. steuerbegünstigtem Zweck als auch unmittelbar selbst, und zwar durch
  - die Erhebung von Beiträgen und Umlagen,
  - die Beschaffung von Mitteln und Spenden,
  - die Bereitstellung von Sportangeboten,
  - die Durchführung von Veranstaltungen aller Art für den Verein und für den BTB und
  - die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein und für den BTB.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Organe des Vereins gem. § 8 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

- (9) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er wendet sich gegen jedwede Diskriminierung und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3 Ordentliche Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können die Mitglieder des Präsidiums des Berliner Turn- und Freizeitsport-Bund e.V. werden.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 der Satzung bleiben hiervon unberührt.

### **§ 4 Fördermitglieder**

- (1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gelten §§ 5 und 6 entsprechend.
- (2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) bei ordentlichen Mitgliedern (§ 3) durch Ausscheiden aus dem Präsidium des BTB,
  - d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - e) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - f) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der

Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 7 Finanzierung**

- (1) Der Verein finanziert sich aus Zuwendungen, Spenden und Beiträgen. Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Beiträge sind keine Spenden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
  - a) der/dem Vorsitzenden,
  - b) zwei Stellvertretern,
  - c) der Kassenwartin bzw. dem Kassenswart sowie
  - d) einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 10 Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).
- (3) Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder (§ 3), die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 11 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die der/dem Vorsitzenden oder von einem Stellvertreter schriftlich per Mail oder Brief einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit ein Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (4) Satzungsänderungen, die das Vereinsregister oder Finanzamt verlangt, kann der Vorstand beschließen, es sei denn es handelt sich um eine Änderung des Vereinszwecks.
- (5) Die Zahlung von pauschalem Aufwandsersatz an die Vorstandsmitglieder bis zu der im § 3 Nr. 26a EStG genannten Höhe ist möglich.
- (6) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen (§ 30 BGB), der den Verein bei Geschäften der laufenden Verwaltung vertritt.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
  - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie von sonstigen Leistungen wie Umlagen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - e) Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes ein Kuratorium zur Beratung des Vorstandes (bspw. zur Vergabe von Fördermitteln) einrichten.

### **§ 13 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich per Mail oder Brief unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 14 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Personen zu Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den unter § 2 Abs. 3 genannten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (5) Sollte der Verein gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an das Land Berlin das das Vermögen zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung wurde in der vorliegenden Form am 30.07.2015 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Berliner Freunde des Turnens e.V.“ geändert und neugefasst und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Unterzeichnenden bestätigen nach § 71 BGB, dass die Satzung richtig und vollständig ist.

Vorsitzende

stellv. Vorsitzende/r